

**Verordnung zur Ausführung von Verordnungen der
Europäischen Gemeinschaft im Geschäftsbereich des Bayerischen
Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft - AV-EG-ELF)**

Vom 8. April 2003

Fundstelle: GVBl 2003, S. 293

Stand:

letzte berücksichtigte Änderung: § 8 geänd. (V v. 7.1.2014, 2)

Auf Grund von

1.

Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (BayRS 103-3-S),

2.

§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko - Landbaugesetz - ÖLG) vom 10. Juli 2002 (BGBl I S. 2558),

3.

§ 6 Abs. 2 der Verordnung über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Flächenzahlungs-Verordnung) vom 6. Januar 2000 (BGBl I S. 15, ber. S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2002 (BGBl I S. 4416) und

4.

§ 8 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Prämien für männliche Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe (Rinder- und Schafprämienverordnung) vom 22. Dezember 1999 (BGBl I S. 2588), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Verordnung vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2887),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Regelzuständigkeit der Ämter

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Soweit in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften keine besonderen Zuständigkeitsregelungen getroffen sind, obliegt die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft in den Bereichen Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft und Ernährung sowie im Forstbereich den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 2

Milch und Milcherzeugnisse

1 Für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über das Quotensystem für Milch und andere Milcherzeugnisse sind zuständig:

1.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) für die Verwaltung der zu Gunsten des Freistaates Bayern eingezogenen Anlieferungsquoten (Landesreserve),

2.

die Landesanstalt für Landwirtschaft für die Einrichtung und den Betrieb der Übertragungsstelle nach § 16 Abs. 3 Satz 1 der Milchquotenverordnung.

2 Die Übertragungsstelle erfüllt ihre Mitwirkungs-, Duldungs- und Aufzeichnungspflichten gegenüber dem Staatsministerium, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 3

Eier und Geflügel

(1) Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständig für die Registrierung der Betriebe sowie für die Zuteilung und den Entzug von Kennnummern nach Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel (ABl L 168 S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 557/2010 vom 24. Juni 2010 (ABl L 159 S.13).

(2) Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Fachzentrum Kleintierhaltung gemäß der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELFV) vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 199, BayRS 7801-2-L), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 6. September 2011 (GVBl S. 471), sind zuständig für die Überwachung von Verordnungen der Europäischen Union über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel.

§ 3a

Bienenzucht

Für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

§ 4

Betriebe der Fischerei und der Aquakultur

Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, zuständig für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über die

1.

Verbesserung der Strukturen sowie der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur,

2.

Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur; die Landesanstalt für Landwirtschaft nimmt auch die Aufgaben des Beratungsausschusses nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl L 168 S. 1) wahr.

§ 5

Apfelerzeugung

Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich des Gartenbaus sind zuständig für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung.

§ 6

Tabak

Das Staatsministerium ist zuständig für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak hinsichtlich der Anerkennung von Erzeugergemeinschaften.

§ 7

Weinbau und Weinwirtschaft

(1) Die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau ist zuständig für den Vollzug und die Überwachung der Einhaltung von für den Weinbau und die Weinwirtschaft geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere der Vorschriften über Ernte- und Erzeugungsmeldungen, über die Einrichtung und Führung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei und über die Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten.

(2) Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständig für die Förderung nach dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus, Teil C, Investitionen, abrufbar unter http://www.lwg.bayern.de/weinbau/betriebsberatung_foerderung/18047.

§ 8

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

landwirtschaftlicher Unternehmen

(1) 1 Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Fachzentrum Einzelbetriebliche Investitionsförderung gemäß der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind zuständig für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Garten- und Weinbau, im Rahmen der Durchführung der Verordnungen der

Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raums. 2 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass bis zum 31. Dezember 2014 auch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 ist die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig für die Abwicklung der Fördermaßnahmen, die bis einschließlich 31. Dezember 2005 bewilligt wurden.

§ 9

Entwicklung des ländlichen Raums

(1) Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Fachzentrum Diversifizierung und Strukturentwicklung gemäß der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind zuständig für

1.

die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zur Entwicklung der ländlichen Gebiete im Rahmen von Leader, soweit es sich um land- oder forstwirtschaftliche oder solche Fördermaßnahmen handelt, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Verwaltungen fallen und

2.

die Restabwicklung der ausgelaufenen Förderprogramme der Europäischen Gemeinschaft zu Ziel 5b, im Rahmen von Leader, soweit es sich um land- oder forstwirtschaftliche oder solche Fördermaßnahmen handelt, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Verwaltungen fallen und im Rahmen von Förderprogrammen, die sich auf die Diversifizierung in ländlichen Gebieten - EAGFL - beziehen gemäß deren einschlägiger Verordnungen.

(2) Die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für

1.

die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen von INTERREG, soweit es sich um die nationale Kofinanzierung an land- und forstwirtschaftlichen Fördermaßnahmen handelt,

2.

die Restabwicklung der ausgelaufenen Förderprogramme der Europäischen Gemeinschaft zu Ziel 3 des Europäischen Sozialfonds - Qualifizierungsmaßnahmen für Land- und Forstwirte sowie deren Familienangehörige und zu INTERREG, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Fördermaßnahmen handelt und

3.

die Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und zur Aus- und Fortbildung in der Hauswirtschaft aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

(3) Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständig für die Förderung der Verbesserung der Marktstruktur im Rahmen der Durchführung der Verordnungen der Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raums.

§ 9a

Sonder- und Krisenmaßnahmen

Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständig für die Abwicklung von Sonder- und Krisenmaßnahmen auf Grund von Marktstörungen in Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse - Verordnung über die einheitliche GMO - (ABl L 299 S.1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 vom 15. Dezember 2010 (ABl L 346 S. 11).

§ 10

Erweiterte Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten nach §§ 1 bis 9 erstrecken sich auch auf den damit zusammenhängenden Vollzug

1.

ergänzender Rechtsvorschriften des Bundes oder des Freistaates Bayern,

2.

besonderer Kontroll- oder Sanktionsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen,

3.

weiterer Maßnahmen, insbesondere die Gewährung von Beihilfen.

§ 11

Verweisungen

Die in dieser Verordnung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1 Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft. 2 Mit Ablauf des 31. März 2003 treten außer Kraft:

1.

die Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ZustV-EG-ELF) vom 29. Juni 1993 (GVBl S. 484, BayRS 7841-1-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2000 (GVBl S. 368),

2.

die Verordnung zur Durchführung von Ausgleichsregelungen der Europäischen Gemeinschaften im Agrarbereich - EG-Agrarausgleichs-Durchführungsverordnung (EG-AgrADV) vom 29. Juni 1993 (GVBl S. 486, BayRS 7847-1-L).

München, den 8. April 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber